VERORDNUNG (EG) Nr. 607/96 DER KOMMISSION

vom 3. April 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 430/96 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Algerien, Marokko und Malta und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1088/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 429/96 der Kommission (5) wurde eine Ausschreibung eröffnet, welche die Ausfuhr von Weichweizen nach Malta betrifft. Diese Ausschreibung gilt bis zum 28. März 1996. Mit der Verordnung (EG) Nr. 604/96 der Kommission (6) wurde die Ausfuhr von Weichweizen nach Algerien, Marokko und Tunesien ausgeschrieben. Zur Sicherstellung der Ausfuhr von Weichweizen nach Malta sollten die Bestimmungen geändert werden, die festgelegt sind durch die Verordnung (EG) Nr. 430/96 der Kommission (7).

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 430/96 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

   „zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Algerien, Marokko und Tunesien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1088/95".

2. In Artikel 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

   „(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Algerien, Marokko und Tunesien."

3. Der Titel von Anhang I erhält folgende Fassung:

   „Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Algerien, Marokko und Tunesien".

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 60 vom 9. 3. 1996, S. 7.
(6) Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.
(7) ABl. Nr. L 60 vom 9. 3. 1996, S. 10.